

Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 168.

Germanstadt, Freitag am 17. Juli.

1863.

Oesterreichischer Reichsrath.

IV. Sitzung des Herrenhauses am 13. Juli.

Auf der Ministerbank: Rechberg, Schmerling, Lasser, Meckers, Plener.

Nach Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung, verliest Präsident eine Zuschrift des Staatsministeriums, in welcher dasselbe mittheilt, daß Sr. Majestät die Adresse des Hauses entgegengenommen und das Staatsministerium beauftragt habe, dem Herrenhause das allerh. Wohlwollen kundzugeben. Ueber Aufforderung des Präsidenten bringt das Haus Sr. Majestät ein dreifaches begeistertes Hoch aus.

Nach Vorlesung der Einläufe, (welche größtentheils Entschuldigungen nicht erscheinender Mitglieder enthalten) wird zur Tagesordnung, nämlich zur Lesung des Gesetzes betreffend die Regelung der Heimathsverhältnisse geschritten.

Berichterstatter ist Freih. v. Lichtenfels. Derselbe verliest den gedruckten, bereits früher zur Vertheilung gekommenen Bericht, worauf Graf Leo Thun ein von ihm eingebrachtes Sondergutachten zu dem 4. Abschnitte: „Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung“ und zu S. 1, über Aufforderung des Präsidenten verliest.

Er Leo Thun begründet seine Anträge. Er stützt sich auf zwei Autoritäten, nämlich das bestehende Gesetz vom Jahre 1859 und die Autorität eines Mannes, dessen patriotische Gesinnung und heldenmüthig aufopferndes Bestreben allgemein anerkannt ist, des leider dem Hause nicht mehr angehörten ersten Vicepräsidenten Freih. v. Krauß, der im Jahre 1859 bei Berathung des Gemeindegesetzes schon ausgesprochen, daß die Armenversorgung nicht Gegenstand des Heimathgesetzes, sondern eines eigenen Armenversorgungsgesetzes sei. Die Armenversorgung sei eine vor Allem natürliche Pflicht der Begüterten, denn die gesetzliche Armenpflege würde nie ausreichen; wenn man also an die Armenversorgung geht, muß man nicht dahin zu wirken suchen, die Wohlthätigkeit der Privaten unterdrücken und die ganze Last den Gemeinden aufbürden zu lassen. Er wolle zugeben, daß diese Bemerkung nicht ganz richtig sei, aber er lege Gewicht darauf, daß im 4. Abschnitte gesagt werde, die Versorgung der Armen durch die Gemeinde habe erst dann einzutreten, wenn sie eben das letzte Auskunfts-mittel ist. Dieser Zweck schwebt ihm bei seinem Amendement vor. Wenn das Haus diesen Gedanken nicht annehmen wolle, würde er sein Amendement zu S. 1 zurückziehen und bitte daher die Abstimmung über S. 1 bis nach der Abstimmung über den 4. Abschnitt aufzuschieben.

Freih. v. Lichtenfels wendet sich nur gegen den Gedanken, daß man die Armenversorgung in ein eigenes Gesetz versetze. Er wisse nicht, was Hr. Vorredner sich unter einem Armengesetz denke, wolle aber zeigen, daß es sich gar nicht bestimmen lasse, was ein solches Armengesetz enthalten solle. S. 1 des Gesetzes spreche davon, daß das Heimathrecht das Recht des ungehörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung enthalte. Wenn das letzte der Fall sei, so müsse das Gesetz auch Bestimmungen über die Armenversorgung enthalten. Redner zeigt in einer längeren gründlichen Ausführung, welche Schwierigkeiten sich einem Armengesetz entgegenstellen würden und erklärt schließlich, sich detaillirte Nachweise für die Specialdebatte vorbehalten zu wollen. Auch dem könne er nicht bestimmen, daß die Abstimmung über S. 1 aufgeschoben werde und er müsse darauf bestehen, daß über S. 1, welcher den Rechtsbegriff definiert, zuerst abgestimmt werde.

Thun bemerkt, er habe unter Armengesetz nur verstanden, daß gewisse die Armenversorgung betreffende Paragraphe in ein eigenes Gesetz gebracht würden; was die Abstimmung über S. 1 betrifft, wünsche er nur, daß über seinen Zusatzantrag zu S. 1 erst dann abgestimmt werde, wenn über Abschnitt 4 abgestimmt ist.

Minister Lasser sagt, er gebe wohl zu, daß man sich das Heimathrecht getrennt von den Bestimmungen über die Armenversorgung denken könne. Zur Motivirung, daß die Regierungsvorlage aber das Heimathrecht mit der Armenversorgung in Verbindung brachte, wolle er aber auf die mehr als hundertjährige diesfällige Gesetzgebung. Viel früher, als die Gesetzgebung Veranlassung hatte, die eigentliche Zuständigkeit zu einer Gemeinde durch Gesetze zu normiren, habe sich bereits das Bedürfnis geltend gemacht, die Versorgungspflicht der Gemeinden durch bestimmte Normen zu regeln. Er mache auf das für alle Erbländer erlassene Rescript vom Jahre 1754 aufmerksam, in welchem schon bestimmt wird, daß die Gemeinden für die dort ansässigen oder dorthin gehörigen Mitglieder im Verarmungsfalle zu sorgen haben. Seit dieser Zeit sei kein allgemeiner legislativer Anspruch über das Heimathrecht gegeben, erst im Jahre 1849 sei der Grundsat ausgeprochen worden, daß die Gemeindeangehörigen das Recht auf Armenversorgung haben, welche noch in Gesezkräften besteht. Durch das Gemeindegesetz vom J. 1859 sei in diesen Normen keine Aenderung eingetreten. Die neuen Gemeindeordnungen, welche in den Landtagen verhandelt wurden, gehen alle von der Voraussetzung dieses Grundgesetzes aus, und auf keinem Landtage ist an demselben gerüttelt worden. Auf die Geschichte einer hundertjährigen Gesetzgebung habe also die Regierung das Heimathrecht mit der Armenversorgung in Verbindung gebracht. Redner citirt noch Gesetze anderer Staaten, um die Ansicht der Regierungsvorlage zu begründen und erklärt, Erwiderungen auf die speziellen Auseinandersetzungen des Grafen Thun sich für die Specialdebatte vorbehalten.

Es wird zur Specialdebatte geschritten. Bei S. 1 stellt der Präsident die Frage an das Haus, ob über den Zusatzantrag des Grafen Thun sogleich oder erst nach der Abstimmung über Abschnitt 4 abgestimmt werden solle. Das Haus entscheidet sich für sogleiche Abstimmung, worauf S. 1 nach der Fassung der Commission angenommen und der Zusatzantrag des Grafen Thun mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt wird.

Die §§. 2-10 werden ohne Debatte angenommen.

Gegen S. 11 (Heimathberechtigung der Beamten etc.) spricht Graf Thun. Er findet es ungewöhnlich, daß der Beamte immer in derjenigen Gemeinde das Heimathrecht habe, wo er eben angestellt ist, und wünscht, der Beamte möge das Heimathrecht dort behalten, wo er es vor seiner Anstellung hatte. Er beantragt die Weglassung des Paragraphe.

Freih. v. Lichtenfels findet, daß der hier ausgeprochene Grundsat mit Recht seit einer Reihe von Jahren und namentlich auch in dem Gemeindegesetz von 1849 und 1859 festgehalten wurde. Es sei billig, den Beamten dort das Heimathrecht zu geben, wo sie durch ihr Amt festgehalten werden, auch könnte dieser Grundsat nicht mehr eliminirt werden, da er bereits in die Wahlordnungen Eingang gefunden hat.

Minister Lasser fügt den Ausführungen des Freih. von Lichtenfels noch bei, es sei politisch gut, den Beamten, welcher oft mit den Gemeinden durch seine Stellung in Conflict geräth, nicht von dem Willen der Gemeinde ganz abhängig zu machen. Den Gemeinden werde durch diesen S. nicht die entsetzliche Unbill zugefügt, denn der Beamte und seine Angehörigen werden vom Staate versorgt, und wenn in seltenen Fällen für die Gemeinden eine Last erwachsen sollte, so werde diese weit aus aufgehoben durch die großen Vorteile, welche ihnen eben durch die Anwesenheit der Beamten und Beamten zugeht. Wenn S. 11 wegfalle, so würden von diesem Moment an alle Beamten an dem Orte, wo sie jetzt eben stationirt sind, gleichsam festgenagelt.

Bei der Abstimmung wird S. 11 mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

§§. 12-22 werden ohne Debatte angenommen, worauf die Sitzung geschlossen wird. — Nächste Sitzung morgen. — Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

Die „Wiener Ztg.“ bringt mit Bezug auf den Entwurf des Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die Behandlung umfangreicher Gesetzvorlagen einen Artikel folgenden Inhalts in den wesentlichen Stellen: „Einige der commissionellen Abänderungen scheinen unbedenklich. Die Regierungsvorlage bestimmt, daß sowohl bei der ersten, als bei der zweiten Lesung im Ausschusse jedes Mitglied des Hauses Zutritt und das Recht habe, schriftliche Anträge zu übergeben und dieselben zu begründen. Hiemit glauben wir, sei das Princip einer gehörigen Einflußnahme aller Abgeordneten auf die Entschlüsse des Ausschusses und das Schicksal der Vorlage überhaupt genugsam gewahrt.“

Nach den Commissionenbeschüssen soll hingegen das Zutrittsrecht der Mitglieder des Hauses auf sämtliche Ausschüsse ausgedehnt werden. Hieraus würden Weiterungen entspringen, welche dem Zwecke der Vereinfachung jedenfalls abträglich wären. Bei voluminösen Codificationsarbeiten muß der Ausschuss jederzeit den organischen Zusammenhang aller Theile des Operates vor Augen behalten und jeden noch so unerheblich scheinenden Antrag im Hinblick auf die Totalität des Entwurfes prüfen und rangiren. Er dürfte jedoch dieser Aufgabe schwerlich gerecht werden, wenn seine mühsame, vorwiegend in synthetischen Combinationen bestehende Arbeit in jeder Ausschussung gehemmt und durchkreuzt werden kann.

Wir beauern die Umgestaltung, welche S. 10 der Regierungsvorlage, sozusagen der Kernpunkt des Ganzen erlitt und die nach unserer Ansicht die Erzielung der Geschäftvereinfachung überhaupt in Frage stellt.

Als die bairische Regierung im Jahre 1848 ihrem Lande die Wohlfahrt zweckmäßig verfaßter Gesetzbücher zuzuwenden wollte, wurde zuvor ein Gesetz als Reglement „zur Behandlung neuer Gesetzbücher“ vereinbart. Auch dieses beruht auf dem Grundsat der Abkürzung der Debatte und der Beschränkung der Antragstellung. Unter den Motiven, womit das diesbezügliche Gesetz, als es noch Entwurf war, einbegleitet wurde, findet sich unter Anderem folgender Passus, dem wir vollständig beistimmen: Kaum ist es möglich, daß den Mitgliedern der beratenden Versammlung bei der Beurtheilung der vorgeschlagenen Abänderungen des Regierungsentwurfes und der Vorschläge der Ausschüsse der ganze Zusammenhang der klar vor Augen stehenden Stellen des Gesetzes gerührten Bestimmungen so klar vor Augen liege, daß nicht große Mißgriffe unterlaufen können. Es gilt dies vorzugsweise von den Gesetzbüchern über den Civil- und Strafproceß, bei welchen ohnehin so viele neue und juristische Begriffe und Erfahrungen über den Zusammenhang der proceßualischen Handlungen zu einer gründlichen Entscheidung über eine jede einzelne legislative Frage vorausgesetzt werden, daß die ruhige Erörterung in einem kleineren Kreise von Sachkundern befriedigendere Resultate verpflanze, als die Debatten einer großen Versammlung, welche gerade hier am leichtesten durch die Inpirationen des Augenblicks zu einer der Sache nicht entsprechenden Abstimmung hingerissen werden könnte.“

In Betreff der geregelten Leitung von Anträgen zur Commission heißt es in den Motiven: „Auf solche Weise wird solchen Vorschlägen eine ruhige, reifliche Prüfung gesichert und die Gefahr beseitigt, welche die Stellung neuer Anträge im Laufe einer Plenarversammlung stets darbietet.“

Als 1831 im Großherzogthume Baden die Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten berathen sollte, stellte die zweite Kammer selbst den Antrag, daß der Entwurf ohne Debatte vorzut werden.

Im Großherzogthume Hessen wurde am 14. Juni 1836 ein Gesetz zur Erleichterung und Beschleunigung der Berathung von Gesetzbüchern beschlossen.

Legislatorische Notabilitäten, wie Wittermater und Scheuerl, nahmen seinen Anstand, das Princip des abgekürzten Verfahrens bei der Behandlung umfangreicher Operate gutzuheißen. Die Frage bleibt einfach die, ob das Haus bei codificationstheoretischen Arbeiten eine Geschäftvereinfachung wünscht oder nicht. Wenn es sie wünscht, so kann sie in der That nur stattfinden, indem die Freiheit der Debatte und Antragstellung nach erstattetem Ausschussberichte einigermaßen beschränkt wird. Einen anderen tauglichen Modus gibt es nicht.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 16. Juli 1863.

Drei viertel auf zehn Uhr läutet Präsident Crois die Glocke und fordert zur Lesung des Protocolls auf.

Pfarrer Döbert liest das Protocoll in deutscher, Bürgermeister Lászyloffy in ungarischer und Einzelrichter Joachim Muresianu in romanischer Sprache.

Nach demselben waren in der Sitzung vom 15. Juli 88 Landtagsmitglieder zugegen.

Die Landtags-Mitglieder ungarischer Nationalität fehlen auch heute. Auch Excellenz Bischof Dr. Haynald ist nicht anwesend.

Domprobst Popp Macedon legt das Gelöbniß ab. Hierauf fordert Präsident die Mitglieder der gestern zusammengetretenen Deputation, zu welcher auch Johann Popasu gehört, auf, sich zu Seiner Excellenz, den f. Commissär, FML. Grafen Crenneville zu begeben, um Hochdenselben zur feierlichen Eröffnung des Landtags einzuladen.

Die Deputation begibt sich auf den Weg zu Sr. Excellenz und meldet bei ihrer Rückkehr durch den Mund ihres Führers Excellenz Graf Seibitz, daß Seiner Majestät bevollmächtigter Commissär nicht säumen werde, im Landtagssaale zu erscheinen.

Bei seinem Eintritte in den Landtagsaal wird Sr. Excellenz, der f. Commissär, mit den lebhaftesten Hochs des Hauses empfangen. Seine Excellenz, der f. Commissär, FML. Graf Crenneville bestiegt den Thron (der Thronhimmel ist mit einem herrlichen Wilde Seiner Majestät des Kaisers geschmückt) und verliest das a. h. f. Rescript in deutscher Sprache; den Schluß des Rescripts und die Titel Seiner Majestät liest Hochderselbe stehend; wie er an den Text desselben kommt, bedeckt er sein Haupt und setzt sich auf den Thronseffel.

Den ungarischen Text des Rescripts verliest Präsident Crois; den romanischen Oubertaltath Abdulian.

Auch bei der Verlesung des Rescripts in diesen beiden Sprachen erhebt sich Sr. Excellenz der f. Commissär bei der Anführung des Schlußes im Rescripte und der Titel Seiner Majestät und entblößt das Haupt; bedeckt dasselbe aber wieder und nimmt den Thronseffel ein, so bald es an die Vorlesung des Textes des h. Rescripts kommt.

Die Versammlung hört die Verlesung des h. Rescripts in allen drei Sprachen stehend an.

Das h. Rescript lautet:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Galizien, Podolien und Moldau, Erzherzog von Oesterreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szefler etc.

geben den auf den 1. Juli l. J. nach Germanstadt einberufenen Vertretern Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen kund und zu wissen:

Durch die Thronensagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims, Sr. f. l. Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fürsten, und durch die Verzichtleistung auf die Thronfolge von Seite Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Franz Carl, f. l. Hoheit, zur Regierung in Unserm Reiche kraft der pragmatischen Sanction berufen, haben Wir Unsere Thronbesteigung am 2. December 1848 allen Willen Unseres Reiches verordnet.

Durch die im Anfange Unserer Regierung allenthalben eingetretenen politischen Wirren und deren Folgen waren wir genöthigt, zur Rettung des Staates die Vollgewalt der Regierung durch eine Reihe von Jahren in Unseren kaiserlichen Händen zu vereinigen.

Während dieser Zeit haben sich in Unserer Monarchie die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die allen Religionsgesellschaften gewährte Anerkennung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Befestigung der Frohnen, andern Lasten des Grund und Bodens und die Aufhebung der Zwischenzoll-Einteilung in Unserer Monarchie erweitert und gestärkt, und tausend neue Fäden der verschiedensten öffentlichen und Privat-Industrien haben die naturgemäße, wirkliche und unlösliche Verbindung aller Länder und Völker Unseres Reiches befestigt.

Als Wir Uns nun in der Unseren landsväterlichen Herzen wohlthunenden Lage befanden, an die Stelle der unbeschränkten Ausübung der Herrschergewalt eine die Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung festhaltende Verfassung treten zu lassen, mußten Wir es als Unsere Regentenpflicht erkennen, im Interesse Unseres kaiserlichen Hauses und Unserer Königreiche und Länder die Wahrung der Machtstellung und Einheit der Monarchie zu wahren und allen Unseren Königreichen und Ländern die Wohlthaten klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen.

Wir haben zu dem Ende am 20. October 1860 ein kaiserliches Diplom erlassen, und mit diesem als beständiges, unwiderrufliches Staatsgrundgesetz feierlich verkündet, daß in allen Theilen des Reiches das Gesetzgebungsrecht hinfort unter Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Ausübung dieses Rechtes in Bezug auf alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinsam (und im Art. II. dieses Unseres kaiserlichen Diplomes näher bezeichnet sind), wurde Unser Reichsrath bestimmt, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, haben Wir rücksichtlich der Zusammensetzung des Reichsrathes und des ihm in Unserem kaiserlichen Diplom vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung mit Unserem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 das Grundgesetz über die Reichsvertretung genehmigt, und ihm für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes verliehen.

Außer dem im Art. II. Unseres kaiserlichen Diplomes vom 20. October 1860 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten der Gesetzgebung, worüber auch die Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen in Gemeinschaft mit den übrigen Vertretern des Gesamtreiches zu berathen haben werden, sollen aber alle andern Gegenstände der Gesetzgebung verfassungsmäßig in und mit den betreffenden Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung erledigt werden.

Alein nebst noch vielen andern ist namentlich jener Theil der alten Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, welcher sich auf die Zusammensetzung des Landtages bezieht, in Folge der Anführung der Exemtionstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen und der Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bevölkerung des Landes so wesentlich verändert worden, daß ein auf der Grundlage des Art. XI vom Jahre 1790! einberufenen Landtag, wodurch der

Inserate aller Art werden in der **Steinbau-**fen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Ullgen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrüden einer einpaaltigen Harmonizelle kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger: **H. Steinhauser.**

Breuzens hat in Petersburg ein sehr gut gefundenes. Unter den Leitern der Babr'schen Linie der Annahme. Die jüngst in London erschienene verfaßt und war von dem Fürsten den. Jetzt fängt man im polnischen einen zu lassen, daß einschließliches Ab-Seiten der Polen mit der höchsten ist über den Modus der Confe-nicht einig und der Zündstoff wird nahe am Zünder liegen. Wir haben siedens-Musik, aber keine Friedens-n könnte directer zu letzterer führen."

den neapolitanischen Briganten, wor-berühmte Cipriano Lagala, wurden Dampfes im Hafen von Genua von der italienischen Behörde gefangen

Deputation der ungarischen Legion, zum Kriegsminister begeben, um die gegen ihren Commandanten rücken und zu erklären, daß die Le-tüchtigkeit des Charactere Lür bestje Unternehmung nur gekränkt sejen der Loyalität des Charactere Lürs beruhigende Versicherungen, welche auf sich berufen lassen werde. Nun tercorps der Armee die Sache eine tercorps, jenes der hiesigen Garnison ation an den König geschickt, welche eine strenge Untersuchung über die en, da Lür auch Generalleutnant en dürfe, daß ein Mafel auf der ange daher Lür sich nicht über die gerechtigt habe, könne das Offi-gang pflegen. Das Pamphlet geich verboten worden. (Waterland)

ich höre steht unserem politischen d zwar dadurch, daß man in den ungen für die Provinzialvertre-tember v. J. geschaffen, berathen gehörige Personen beruft. Dieser rten" Reichsrath Oesterreichs aus ärtige in den Reichsrath berufen ch daraus eine mehr oder minder n könnte und noch weniger mochte nannten Mitglieder eine so lebhafte if, wie's bei uns wird, wenn nur bisher so exclusive Versammlung

gemeldet: Im Auftrage der Re-entfchrift verfaßt, worin ausdeman-land im Falle einer Conferenz der sechs Punkte behandeln soll. theilung Ruffen bei Janow zern zu spät zu Hilfe. Nach erfolg-

schmelztes geführte Bande hat ban-Wiener Eisenbahn bei Janow, ignie angegriffen, sich aber beim rückgezogen, um sich mit einer vereinigen. Die vereinigten Ban-nd geschlagen; sie ließen 100 Carane jurüd.

ausgezeichnetes Truppenbataillon de bei Walewie geschlagen; unter-entenführer.

Wortow eine berittene Infanterie-ens Sultich — vormalig zweiter wurde. (W. Abendpost.)

adriatisch, daß die russische Regie-General-Staatsbeaße in Warschan rd von der „Difere-Ztg.“ folgen-

den Auftrag erhalten, jeden auf der tion zu fragen. Eine Cavallerie-Adomel einem mit schöner neuer durch rasches Fahren zu entkom-Baß, welcher auf zwei Ingenieure seinem Wagen zwei schwere Ra-rierer Waffen argwohnte, der Reite ausgab, jedoch nicht öffnen en zu haben, so wurden sie von en Erschauen fand man sie mit Summen sind noch nicht genau en höheren Officieren übertragen weiteren Entdeckungen über den

en Bureau:

veröffentlichte die Noten der drei de Huys ist beinahe identisch li davon gab.

Shanghai vom 23. Mai mel- wurde der japanesische Res- aus Melbourne vom 25. Mai Districte von Zaranafi.

Isel-Course	
Börse in Wien	
1863.	
er Währung.)	
fl. kr.	
77	25
82	25
798	—
195	20
102	10
109	50
110	80
5	28 1/2

größte Theil des Volkes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen worden wäre, den wahren Landesinteressen entgegen, nicht als eine solche wirkliche Vertretung der gesammten Bevölkerung des Landes ohne Unterschied der Geburt, des Standes, der Nationalität und Religion angesehen werden könnte und würde, welcher das unerlässliche moralische Ansehen inne- wohnt, um sowohl die innern Angelegenheiten Siebenbürgens zur Befriedigung aller daselbst bewohnenden Volksstämme zu lösen, als auch unsere wiederholt ausgesprochene landesväterliche Absicht bezüglich seiner staatsrecht- lichen Verhältnisse zur Gesamtmonarchie zur Ausführung zu bringen.

Da die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn mit voller Gerechtigkeit niemals zu Stande ge- kommen, und auch factisch sojlich auseinander gefallen ist, so haben Wir Uns bereits in Unseren Entschliessungen vom 20. October 1860 bezogen gefunden, dieselbe unberührt zu lassen, und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung zu befehlen.

In Ermanglung einer andern gesetzlichen und anwendbaren Grund- lage war es eine gebieterische Regentspflicht, für den auf den 1. Juli l. J. in Unserer k. Reichshauptstadt einberufenen Landtag eine provisorische Landtagsordnung zu erlassen und die Wahlen der Abgeordneten für densel- ben nach den Bestimmungen dieser Landtagsordnung vornehmen zu lassen.

Im Vertrauen auf unsere offen kundgegebenen Absichten, die staats- rechtliche Verfassung des Reiches auf Grundlage der sorgfältig gewährten Selbstständigkeit der Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche durch die notwendige Nachbesserung des Reiches gefördert ist, zu Stande zu bringen, und dieses Werk, den Grundfragen einer offenen und freiheits- gen Politik gemäß, in allen Theilen des Reiches einer gleichmäßigen Ent- wicklung entgegenzuführen, und zwar nach Recht und Billigkeit, mit Rück- sicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, so wie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Unseres Hauses seit Jahrhunderten vereinigt sind; und durchdrungen von der Nothwendigkeit, die vielen schwebenden wichti- gen, ohne schwere Verletzung der Interessen eines jeden Einzelnen keine weite Verzögerung duldbenden, innern Fragen des Landes in einer alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität und Religion befriedi- genden Weise zu lösen, sowie unsere wiederholt ausgesprochene Absicht, be- züglich der staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens zur Gesamtmonarchie verfassungsmäßig zur Ausführung zu bringen;

sind die von Uns zur Theilnahme an der Wahl der Landtags- Abge- ordneten berufenen Klassen der Bevölkerung diesem Rufe nachgekommen, und tragen von dem vollen ehrenden Vertrauen Unserer Mitbürger seit Ihrer Lieben Getreuen als die wirklichen Vertreter der Gesamtbevölkerung Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen gleichzeitig mit den durch Un- ser Vertrauen berufenen Männern erschienen.

Als dem versammelten gesetzgebenden Körper des Unserer Herzen theu- ern Großfürstenthums Siebenbürgen entbieten Wir Euch Lieben Getreuen daher Unseren landesväterlichen, königlichen und großfürstlichen Gruß!

Groß und schwer sind die Aufgaben, welche der Lösung bedürfen. Allein bei gegenseitiger Billigkeit und verständlicher Stimmung, bei einem für alle Theile heilsamen Einverständnis, wird es Uns durch Ver- trauen, durch Gerechtigkeit und Ehracht gelingen, unter dem Bestande des Allmächtigen, eine schöne erfreuliche Zukunft herbeizuführen.

Unser bevollmächtigter königlicher Landtags-Commissär wird Euch Lie- ben Getreuen die Urkunde über die Thronensagung Unseres Allerhöchstden- klichen Herrn Oheims, Sr. k. k. Majestät des Kaisers und Königs Ferdin- and des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und über die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erz- herzog Franz Carl, k. k. Hoheit, in beglaubigter Abschrift übergeben, und Wir stellen Euch überdies die Einsicht der in Unserm k. k. geheimen Hause, Hof- und Staats-Archive aufbewahrten Original-Urkunde durch eine an Unser Allerhöchsthochsiegel Hofsager zu erscheinende Deputation frei.

Dann wird Euch Lieben Getreuen Unser bevollmächtigter Landtags- Commissär in allen drei landesüblichen Sprachen feierlich ausgefer- tigt kaiserliches Diplom vom 20. October 1860 und das gleichfalls als kaiserliches Diplom angefertigte Grundgesetz vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung vorlesen, und Wir fordern Euch Lieben Getreuen auf, dieselben in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den drei Lan- desprachen einzutragen.

Nachdem Wir seit dem Antritte Unserer Regierung zum erstenmale Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen landtäglich ver- sammelt haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Bei- spiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenkens folgend: Alle und die Ein- zelnen im Allgemeinen und Besondern in ihren Rechten, Gebräuchen, Privile- gien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserem Groß- fürstenthume Siebenbürgen von Kaiser Sr. Majestät dem hochseligen Kaiser Leopold I. sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschliessungen und Bestätigungen gewährt und auch durch die Nachfolger desselben glorreichen Andenkens Unseren Vorgängern beträf- tigt wurden, in der Art und Weise wie dieß zuletzt durch Sr. Majestät Unseren Allerhöchstdenklichen Herrn Oheim Kaiser Ferdinand I. als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens dem Fünften mittelst eines feier- lichen Diplomes, in welches der Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, statgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, son- dern auch versichern, dieselben ungetrübt anrecht zu halten, und das Ein- zelne gütig Verapflichte auch in Wirklichkeit zu vollziehen.

Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäß manchen allmählichen progressiven Aenderungen un- terworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt be- träftigte und zur Geltung gebracht bürgerliche und politische Gleichberech- tigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht solche werthvolle Thatsachen, welche berechtigter Weise Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen Diplomes und der darauf erfolgten Entschliessungen und Bestätigungen als nicht mehr aus- führbar erscheinen lassen.

Hierzu kommt noch, daß Wir in der Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's bei den höchsten Aufgaben, die gemeinsame Behandlung für die Nachbesserung der Monarchie ein Gebot unabwieslicher Nothwendigkeit geworden ist, die An- sprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Gesamtheit der Länder und Völker Unseres Reiches übertragen haben.

Wir können daher das Herkommen in Betreff des Leopoldinischen Diplomes nicht beobachten, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden ist, und es mit der Gerechtigkeit und Unserem Gewissen unvereinbar ist, etwas thatsächlich unmöglich gewordenes zu bestätigen*).

Indessen wollen Wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für Euch Lieben Getreuen und das ganze Uns theure Großfürstenthum Sie- benbürgen geleitet werden, zur erwünschten Behebung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären, daß, wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen und seine Beziehung zu Unserem Gesamtreiche hinsichtlich der endgültigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichs- rathe verfassungsmäßig im Vereine mit Euch Lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserm landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf Euerer allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein

feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch unsere Nachfolger, jeberzeit vor der Ablegung des Hommage zu bestätigen sein wird*).

Um dieses Uns gemeinschaftlich vorgesezte hohe Ziel schneller zu er- reichen, und die verfassungsmäßige Behandlung der vielen schwebenden wich- tigen Fragen zu erleichtern und zu beschleunigen, werden Wir Euch Lieben Getreuen durch Unseren bevollmächtigten k. Landtags-Commissär eine Reihe von hierauf Bezug nehmenden Gesetzentwürfen vorlegen lassen, und zwar: über

1. die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen**);
2. der Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr***);
3. die Zusammenziehung und Ordnung des Landtages;
4. die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen in den Reichsrath†);
5. die zur leichteren Erzielung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege notwendigen Aenderungen in der politischen Eintheilung des Landes††);
6. die Regelung der öffentlichen Verwaltung, und
7. der Rechtspflege;
8. die Organisation der Gerichtsbehörden und insbesondere die Bil- dung des Gerichtshofes dritter Instanz;
9. die notwendigen Ergänzungen und Erläuterungen einzelner Be- stimmungen Unseres kaiserlichen Patentes vom 21. Juni 1854 über die Durchführung der Grundentlastung;
10. die Einführung der Grundbücher;
11. die Errichtung einer Hypothekbank.

Wir fordern Euch Lieben Getreuen hiemit auf, darüber im Sinne der Bestimmungen der für diesen Landtag erlassenen Geschäftsordnung die Verhandlungen zu pflegen, und die durch Euch Lieben Getreuen zu Stande kommenden Gesetzentwürfe Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unter- breiten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, im Laufe der landtäglichen Ver- handlungen Euch Lieben Getreuen noch über andere wichtige Angelegenhei- ten entsprechende Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen.

Durch die Rathschlüsse der Vorlesung sind Wir berufen, die Ge- schäfte Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen über den schwie- rigsten aller Wendepunkte hinüberzuleiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne das Verständniß der wahren Sachlage, der Nothwendigkeit und der großen Vortheile der glücklichen Lö- sung, ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer lösen, aber gelöst müssen sie werden†††).

Wir bauen auf die Gerechtigkeit der Sache, auf Euerer Lieben Ge- treuen gereifte Einsicht, patriotischen Eifer und jene Selbstbeherrschung, welche den Principien der Ehrlichkeit entspricht.

Ihr Lieben Getreuen werdet Unser Vertrauen thatsächlich rechtfertigen.

Und so möge denn dem Zusammenwirken Unserer vereinten Kräfte der Bestand Gottes nicht fehlen!

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen und landes- fürstlichen Huld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 15. Juni, im Eintausend acht hundert drei und sechszigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph k. k. M. p.

Franz Graf Nádasdy k. k. M. p.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Befehl: Demeter Moldovan k. k. M. p.

Die Verlesung des a. h. k. Rescriptes wurde, wie schon angedeutet, häufig von Hofs- und Befallsbezeugungen unterbrochen, welche sich am Schlußte gesteuert wiederholten.

Nach Verlesung des Allerhöchsten k. Rescriptes erklärt Sr. Excel- lenz der k. Landtags-Commissär, Sr. M. E. Graf Crenneville den sieben- bürgischen Landtag für eröffnet, und verspricht, daß die im Res- cripte erwähnten Documente auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden sollen.

Worauf Sr. Excellenz, der k. Commissär, unter den lebhaften Zurufen des Hauses den Landtagssaal verläßt.

Hierauf ladet Präsident Croisiz die Versammlung ein, sich zu Sr. Excellenz, dem k. Commissär, zu begeben, um Hochdemselben ihre Hochach- tung zu beweißen. (Wird angenommen.)

Präsident Croisiz bestimmt die nächste Sitzung auf den 17. Juli, 11 Uhr Vormittags. Verhandlungsgegenstand: Zusammenstellung des Ver- rications-Ausschusses.

Bischof Schaguna erhebt sich und stellt den Antrag, seiner Zeit eine Erwiederung auf das k. Rescript in Form einer Adresse an den Kaiser gelangen zu lassen.

Rannicher, Abgeordneter von Hermannstadt: Hoher Landtag! Ein neuer Tag ist heute angebrochen für unser theures Vaterland, ein Tag dessen Licht durchbrechen wird mit steter Gewalt, denn so groß und ernst und schwierig auch die Aufgaben sind, die wir zu lösen haben, sie müssen gelöst werden. Wir Alle, die Gewählten des Volkes, die Ver- trauenen der Krone, die wir hier die patriotische Bruderschaft uns reichen zum gemeinsamen Werke, und die wir diese unsere patriotische Bruderschaft warm halten und offen, auch für alle diejenigen, die noch nicht erschienen sind auf jenen Sitzen, zu welchen sie berufen durch die Wahl des Volkes entsandt wurden; noch nicht erschienen sind zu unserem tiefsten Bedau- ern, — wir Alle fühlen uns, das haben die Aeusserungen des Bischofs und der Zustimmung gezeigt, tief ergriffen von der Schwere und Bedeu- tung der Worte, mit welchen Sr. Majestät der Kaiser, König und Landes- fürst den Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen zu begrüßen ge- ruht haben.

Es ist ein Gruß, meine Herrn! voll Ernst und Würde, entschieden, fest entschieden in der Wahrung der Rechte der Krone, in der Emporhal- tung der Selbstständigkeit des Landes, wosolwollen in der Handreichung zur Förderung des Volkswohles, dessen Grundlage die Gleichberechtigung aller Volksstämme, aller Sprachen, aller Glaubenskenntnisse ist, Anlaß und Anhalt bietend zur Verständigung, zum Ausgleich, zur Versöhnung aller in dem Boden der Geschichte wurzelnder Rechte mit den Forderungen einer neuen, neuen Gestaltungen bedingenden und neue Gestaltungen verlangenden Zeit. Es ist ein Gruß, der, wenn er draußen bekannt wird im Lande, seinen Wiederhall finden wird und finden muß. (Hoch und se traisasca!)

Wo der Monarch seiner Frage ausweichend, keinen Gedanken ver- schleiern, mit solcher Offenheit, mit solcher Hoherherzigkeit spricht, da kann das Land, da darf die Vertretung des Landes nicht schweigen. Nun ge- statten aber die Bestimmungen unserer Geschäftsordnung es nicht, einen selbständigen Antrag zu stellen, und zur Verhandlung zu bringen, bis nicht der Landtag die Prüfung der Wahlen vollzogen hat, um sich sodann als constituirte betrachten zu können. Wir behalten uns daher vor, in gleicher Weise, wie der geehrte Herr Vorredner schon angeregt hat, uns seiner Zeit zu vereinigen: in schöner, harmonischer Eintracht (Hoch

*) Hoch und se traisasca!

***) Hoch und se traisasca!

†) Hoch und se traisasca!

††) Hoch und se traisasca!

†††) Hoch und se traisasca!

und se traisasca) zu dem einmüthigen Beschlusse, daß die Ansprache der Krone einen Gegengruß auch von Seiten des Landes finde; daß das volle und ganze Vertrauen des Landes gegen die Krone entgegen gebracht werde. (Hoch und se traisasca).

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

Nach der Sitzung begab sich die Versammlung unter Führung des Präsidenten Croisiz zu Sr. Excellenz den k. Commissär. Präsident Croisiz versprach im Namen derselben die unverbrüchliche Treue gegen Sr. Ma- jestät den Kaiser und die volle Hingebung an die Beförderung des Wohl- wesles und bat um die Unterstützung Seiner Excellenz.

Seine Excellenz, der k. Commissär, Sr. M. E. Graf Crenneville trat mitten unter die Versammlung und antwortete in schwinghafter Rede, Hochdieselbe sagte unter Anderm beiläufig: Wenn schon er, der nur ein mittelbarer Verhältnis zur Thätigkeit des Landtags stehe, sich durch seine Stellung gehoben fühle; wie erst müßten die Landtagsmitglieder sich die Berufen sein, durch Wort und That unmittelbar ihre Schuldigkeit der Krone und ihre Hingebung für das Wohl des von ihnen vertretenen Vol- kes zu betheiligen, sich in ihrer Stellung durch dieses Bewußtsein gehoben füh- len. Hochdieselbe sagte dem Landtage seine volle Unterstützung zu, worauf die Versammlung unter Hochrufen verabschiedete.

Um vier Uhr Nachmittags versammelte Seine Excellenz, der k. Com- missär, Sr. M. E. Graf Crenneville die Mitglieder des Landtages zu einem Festmahle im großen Auditorium des evangelischen Gymnasiums unter der Führung Sr. Excellenz Bischof Dr. Haynald und Baron Franz Kemény erschienen auch die Deputirten ungarischer Nationalität. Große Convesation, abwechselnd mit reger Heiterkeit herrschend, gewöh- lich die Klänge der Capelle des l. k. l. 10. Infanterie-Regiments Graf Naguschelli, an der mit Geschmack bestellten reichlichen Tafel.

Sr. Excellenz, der k. Commissär, Sr. M. E. Graf Crenneville brachte den Toast auf Seine Majestät den Kaiser ungefähr in folgenden Worten aus:

„Jebe größere Versammlung von Männern bedarf einer Fahne, um die sie sich scharen, einer Idee, die sie einigt, die als Wiederanknüpfungspunkt dient im Falle einer etwa eintretenden Meinungsverschiedenheit.“

„Unsere Versammlung besteht beide. Die Fahne weht an den Zinnen der Kaiserburg; die Idee bietet die schuldige, unerlöschliche Treue und Ergebenheit gegen Seine k. k. Apostolische Majestät, unsern Allerhöch- sten Herrn, der noch lange hoch leben möge!“

Dieser Trinkspruch wurde mit unermesslichem Jubel aufgenommen.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. den verfügbaren k. k. Kreisgerichtspräsidenten Friedrich Wilhelm Richter zum Rathe des königlich siebenbürgischen Ouberniums alle- gnädigst zu ernennen geruht.

Dem „Függeiten“ wird ein Attenstück mitgetheilt, in welchem Sr. Excellenz der ungarische Hofkanzler die Comitatsleiter der partes annexae, der Comitats Krassna, Zarand, Mittel-Szolnok und des Kövöser Stuhls anweist den daselbst vorkommenden, von einigen Individuen ausgehenden Agitationen, welche den Rückenschlag dieser Theile zum Zwecke haben mit aller Energie entgegen zu treten. „Zuweisen aber, sagt Sr. Excellenz am Schluß dieser Zuschrift, bei diesen Agitationen gewisse Nationalitätsaus- sachen und Eifersüchteleien als Vorwand benützt werden, ist es nicht notwen- dig. Hochwohlgeb., der sie ein Freund des erwünschten Friedens sind, und die Reibungen der Nationalitäten gewiß hintanzubehalten wünschen, dar- auf aufmerksam zu machen, daß auch ich meinerseits nichts schärfer wünsche, als die Befriedigung der berechtigten Ansprüche der verschiedenen unter der heil. ungar. Krone vereinigen Völker, nach welcher: Ziel auch die wiederholt geäußerte allergnädigste Absicht meines Allerhöchstdenklichen Herrn gerichtet ist; aber grade deshalb fühle ich mich berufen auch zu er- klären, daß Agitationen gegen die Werke nie im Stande sein können, in dieser Beziehung meine Beherzigung zu erzielen, und daß die zur Beförde- rung nicht der reinsten Privatinteressen benützte Leidenschaft und Verdäch- tigung nur die Lösung erschweren würden, welche nur der ungarische Land- tag vollständig herbeiführen kann, die man vom Patriotismus und der Gerechtigkeitserliebe derselben erwarten darf, und zu welchem die Wege zu eben unser Aller Pflicht ist.“

Eine ungarische Stimme über die Taktik der un- garischen Partei in Siebenbürgen liegt uns heute vor. „Sürgöny“ beschäftigt sich mit diesem Thema und verdammt auf das entsetz- liche die aufreizenden Verdächtigungen, welche von den ungarischen Blät- tern gegen die rumänische Nation aus Anlaß der stattgehabten Landtags- wahlen in Siebenbürgen verbreitet werden. „Wir wissen nicht, sagt „Sürgöny“, ob und wie weit die gegen die Rumänen vorgebrachten Anschul- digungen begründet sind, und wenn sie es sind, so verdammen wir sie auf das Entsetzlichste. Doch wenn wir Uebergriffe der Rumänen verdammen, so können wir auch jene Ueberreibungen nicht gutheißen, welche von ungarischer Seite zur Terrorisirung und Verdächtigung der gemäßigten Partei angewendet werden, so z. B. die Torbär Demonstration und neuerdings den Klausenburger Brief des „Hon“, der das Barre und blinde Festhalten an den die pragmatische Sanction erschlitternden, die Verfassung der Nation zerstörenden und die blutige Revolution im Gefolge habenden 1848-ger Gesetze als heldenmüthige Vaterlandsliebe hinstellt, der jedem an dem Werke des Ausgleiches sich abmühenden Patrioten zum Pseudo-Prophephen stempelt, der endlich den Führer der beiden Schwester-Nationen des unpa- triotischen Eigenwuhles, der absichtlichen Verführung des Volks beschuldigt.“ Einfache Blendung und Behörung, fährt „Sürgöny“ fort, ist die Behauptung jenes Klausenburger Correspondenten: daß Siebenbürgen die Beschlüsse des Pesther Rumpfs-Parlamentes von 1861 durch seine Municipien nach- träglich acceptirt hatten, die eben zu Ende geführten Landtagswahlen sind der beste Beweis, daß die Nationen Siebenbürgens die Haltung des 1861- Landtages in Pest verurtheilt haben. Oder sollen bloß die Ungarn die sie- benbürgische Nation bilden und zählen die Rumänen und Sachsen gar nicht mit, sind dieselben vielleicht Ausländer? haben nicht selbst unter den Ungarn und Szeklern, ungeachtet der Verdächtigungen, viele sich entweder der Abstimmung ganz enthalten oder offen mit den Rumänen gestimmt. Will man uns vielleicht entgegenhalten, daß in Siebenbürgen die Wahlen nicht nach den 1848-ger Wabgesetzen vorgenommen worden sind? dieser Einwurf spricht gegen sich, denn jeder, der Siebenbürgens Verhältnisse kennt, weiß, daß die 1848-ger Gesetze der (so heftig geschmähten) rumäni- schen Nation ein viel größeres Uebergewicht verliehen hätten, als welches ihr durch das neue Wabgesetz zu Theil wurde.“ „Sürgöny“ weist mit Entschiedenheit den Vorwurf zurück, daß diejenigen, die nicht blind an den 1848-ger Gesetzen halten, die Verfassung des Vaterlandes hinopfern wol- len. „Wo steht es geschrieben, daß ein Gesetz nicht geändert, oder auch aufgehoben werden könne? Verfassungsmäßig hat dies nur im Wege des Landtages zu geschehen und zu diesem Zwecke ist eben der siebenbürgische Landtag einberufen worden, wo jeder Abgeordnete frei seine Ueber- zeugung aussprechen kann.“ Wenn Einzelne fortan die 1848-ger Gesetze

unverändert und seiner freien Meinung nach im ren beschließung, welche ten, daß der jet, in kein siebenbürgisch und das oct nur der Zukun- ten Grundla- mögen. Die Fall für d Ungarn aner- testirenden wollen, so denn sonst Landtage vo- helligsten Ar

Herrn Kreisrichter, J. M. E.

Neu- ein Schreiben wurde, daß Regiment's fieses sich auf auf dem, sich aufgefodert nun gleich die iese zufünftig binwärts um Grenze betret- mission in B Gebiet am E zuführen sich jondere Joka Vertretung d- Commission d- auf dem beze Niemand zu gegen Neudo- Auf de Borgo-Bistric übergeben die Aufsicht (ein Comitae gehö- den versuchten Neuborfern ei- walachischer- meinde führen an und fügen tapferen Wege zu entschie- eingeleitet. — chen, wie es sichönen Wege

Klaus- ischer Landcult- beurigen Miß- zu finden hoff- Diese i- wurden mitur Sie de- Comitae, wo

Wien, genau und n

Perf- Carl Auerber

Herz- Grammont

Paris schreibt gewisse einschü- Thiers in B- ischen Regieru- gleich abjud- bar, und — Grammont m- nischen Blatte nicht statfinde- nif der Perso- nentischen Vert- stimmte sehr- Junst in Wien doch damals

welcher der h- zusammenfam- folgte. Uebri- wie wir gleich- tur, daß es n- riographen be- sichtigung bew- können wir ü- politischen Ri- Napoleon un- Ausspruch, de- gemacht hat, wurde, sonder- aussi pou de- mème.“)

Wien, Zeit die eigen- dächtigen, bel- Ungarn Band bewoiffnet un- aufgetaucht se-

Das- bekannten un- jähre Märche- entfernt ist, nach der The-

hohen Beschlüsse, daß die Ansprüche...

die Verfassung unter Führung des...

verordnete Seine Excellenz, der 1. Com...

von Männern behaft einer Fehde, um...

haben mit Allerhöchster Entschlie...

Altenstadt mitgeteilt, in welchem...

n mit über die Kritik der un...

unverändert beibehalten wollen, so...

Österreich.

Hermanstadt, 16. Juli. Die Landtagsdeputirten...

Neudorf, 7. Juli. Gestern erhielt unser Gemeinde-Vorstand...

Auf dem Rückweg nun fanden die Neudorfer die Ochsen-Heerden...

Klausenburg, 14. Juli. Gestern sind mehrere Familien ungarischer...

Diese Auswanderer erregten Neugierde und Mitleid...

Wien, 12. Juli. Se. Majestät der Kaiser verweilt heute in...

(Personal-Nachrichten). Fürst G. Sbita ist von Bukarest...

(Herr Thiers, Graf Rechberg und der Herzog von Grammont)...

Wien, 12. Juli. Das „Journal des Debats“, welches in letzterer...

Das „Journal des Debats“ knüpft an dieses nicht übel von dem...

Rußland genau kennen, glauben nicht zu irren...

Zu bemerken der „Vorläufer“: Obwohl wir Rußland geneigt...

Dem „Journal des Debats“ gegenüber erlauben wir uns aber die...

Krakau, 12. Juli. Der Cas wiederholt den Artikel zur polnischen...

Deutschland

Der Telegraph hat uns bereits gemeldet, daß die deutsche...

Aus Anlaß dieses Bundesbeschlusses stellt die Berliner „Nat. Z.“...

Unter solchen Umständen ist das Ableben des Erbprinzen Ferdinand...

Großbritannien.

London, 12. Juli. Nach dem heutigen „Observer“ wird nicht Graf...

Italien.

Neapel, 5. Juli. Der Prozeß Barone ist endlich zum Abschluß...

Briganti aus der förmlichen Rekrutenarmee rekrutiren. Auf 5000 Mann...

Rußland.

Der telegraphisch berührte Artikel der „Europe“ über den in St. Petersburg...

Die Angaben der „Europe“ sind, wie man sieht, so zuverlässig...

Uebrigens sei man in Rußland noch bis vor kurzem der Idee einer...

Die russische Regierung ist davon benachrichtigt worden, daß das...

Donaufürstenthümer.

Bukurest, 11. Juli. Der bisherige russische Generalkonsul, wirklicher...

Türkei.

Konstantinopel, 3. Juli. Der Sultan hat bei dem feierlichen...

Ich gratulire Ihnen, denn ich habe mit Vergnügen erfahren, daß die...

Effecten- und Wechsel-Course

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

am 16. Juli 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold, listing various financial instruments and their values.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Exitationen.

3. 6720/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Commune Hermannstadt, vertreten durch Advocat Dr. Guist, de praes. 17. Juni 1863, in der Rechtsache wider Herrn Franz Dambach aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 420 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: Einrichtungsgüter, Bettzeug, Zinn-Geßir und Küchengeräthschaften, dann Kleidungsstücke, dem Letzteren zugestanden, der erste Termin hiezu auf den 14. August, der zweite auf den 28. August 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Hause des Exekuten festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstüfte mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle in der hierämlichen Kanzlei Einsichten zu nehmen und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Erstehung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 30. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 2759/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Magistrat als Wechselgericht zu Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Martin Richter vertreten durch Advocat Dr. Zekeli, de praes. 6. Juli 1863, 3. 2759, in der Rechtsache wider Andreas Nussbacher, Wollensweber hier, zur Vereinerung der Wechselrest-Forderung von 108 fl. 20 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Andreas Nussbacher gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: Hauseinrichtung u. dergleichen, der erste Termin hiezu auf den 4. August, der zweite auf den 21. August 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exekuten No. 1035, festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstüfte mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle in der hierämlichen Kanzlei Einsichten zu nehmen und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Erstehung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 9. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nr. 537/Sub. 1863. 1-3

Edict.

Da bei der laut Bescheid vom 1. Mai 1863, 3. 374, in der Rechtsache des Eduard Antoni conc. Johann Gombos pcto. 126 fl. ö. W. am 1. Juli 1863,

abgehaltenen öffentlichen Feilbietung das Haus des Johann Gombos in Broos No. 187, um den Schätzungswert von 2600 fl. ö. W. nicht veräußert werden konnte, so wird hiemit am zweiten Termin den 1. August 1863, diese Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, was hiemit allgemein verkündet wird.

Broos, am 10. Juli 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 1464/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mählsbach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionsache das Simeon Jonascu aus Langendorf, wider die Danille Stenusiu sen. (siehe Verlassenschaft zur Vereinerung einer dem Erstern zustehenden Forderung von 86 fl. 10 kr. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Exekuten gehörigen, in die Exekution gezogenen Immobilien, als:

1. Der Hofstelle No. 14 in Roman, neben Simeon Stenusiu nebst Obst- und Grasgarten, im Werthe per 300 fl. ö. W.

2. Der Waldwiese la Tanea mit Hütte, neben Simeon Stenusiu, im Werthe per 80 fl. ö. W.

3. Der Wiese la Coasta merului, neben Danille Vasilka auf Lomaner Pater, im Werthe per 40 fl. ö. W. gewilliget und die Vornahme auf den 3. und 31. August 1863, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, vor dem Amtshause in Roman einberaumt worden.

Hieron werden Kaufstüfte mit dem Besitze zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Exekutions-Bedingnissen in der Gerichtskanzlei einzusehen sind.

Zugleich werden etwaige Hypothek- Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte auf die Folgen des §. 509 C.-P.-D. aufmerksam gemacht.

Mählsbach, am 1. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhl Gericht.

ad Nr. 1592/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mählsbach wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Peter Botsocher aus Heltau, vom 27. Juli 1863, wider Danille Stenusiu aus Loman, wegen einer Forderung von 300 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Realitäten, als:

1. Des Wohnhofes No. 14 in diola florea, neben Simeon Stenusiu und der Gasse nebst ausliegendem Obst-, Gras-, Weis- und Weingarten, im Werthe per 300 fl. ö. W.

2. Der Hofstelle No. 19 hinter dem vorigen und neben Onea Stoncu nebst Grasgarten, im Werthe per 120 fl. ö. W.

3. Der Wiese in Tanea mit Hütte, neben Simeon Stenusiu, im Werthe per 100 fl. ö. W.

4. Obst- und Grasgarten im Dorfe, neben Onea Stenusiu lie, im Werthe per 20 fl. ö. W.

Alles auf Lomaner Gebiete gelegen und zugleich auch mehreren Hausrathes, im Werthe per 26 fl. 20 kr. ö. W. gewilliget und dazu zwei Termine auf den 3. und den 31. August 1863, im Orte Loman jedesmal um 11 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstüfte mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und jedesmal nur gegen Einzahlung der in den Exekutionsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Exekutionsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 C.-P.-D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Mählsbach, am 1. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte

3. 2361/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Magistrat Hermannstadt als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Daniel Artner aus Hermannstadt, durch Landesadvocat Dr. Guist, de praes. 6. Juni 1863, 3. 2361/Civ., in der Rechtsache wider Frau Susanna Boda aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 315 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der der Schulnerin gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hausrealitäten in der großen Margarethengasse No. 689, gewilliget und der erste Termin hiezu auf den 11. August, der zweite auf den 11. September 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im benannten Hause festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstüfte mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf die feilzubietenden Realitäten pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokoll und den Exekutionsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diese Güter haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamt hier sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogenen Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Outes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hieburch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 19. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 6716/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Juon Stoika

aus Rakovitz, durch Herrn Advolaten v. Pechy, de praes. 17. Juni 1863, 3. 6716, in der Rechtsache wider Juon Antonia Stoika aus Rakovitz, zur Vereinerung der Forderung von 206 fl. 85 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der der Juon Antonia Stoika gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Liegenschaften, als:

1. Haus sub No. 259 sammt Hof und Garten, Ackergründe im Riede Mestekenis;
2. la Obratz, von 3 Viertel Ausfaat,
3. Hanffeld, " 2 " "
4. pe Dial, " 4 " "

5. la Vale, von 3 Viertel Ausfaat,
6. in Kimpso, von 2 Viertel Ausfaat,
7. Hanffeld, " 2 " "
8. Sukuluchim, " 3 " "
9. Verzerle, " 5 Maß " "

10. la Murze, von 3 Viertel Ausfaat,
11. la Krumpeniste, von 2 Viertel Ausfaat,
12. la Rutine, von 4 Viertel Ausfaat,
13. en fundu luntsi, von 2 Viertel Ausfaat,
14. " " " 2 " " "
15. la Korabie, " 2 " " "

Wiesengründe:

16. sub Rosor, von 1/2 Juch Feh,
17. la Podisor, " 1/2 " "
18. " " " 3 " "
19. " Podisor, " 1/2 " "
20. Jovis, " 1/2 " "
21. " pe Dial, " 1/2 " "
22. en fatza, " 1 " "
23. Valia Lupulu, " 2 " "
24. Rakovitzoare, " 1/2 " "
25. Feregi, " 1/2 " "

gewilliget und der Termin hiezu auf den 29. Juli 1863, Vormittags 9 Uhr, in der Gemeindefanzlei in Rakovitz festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstüfte mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf die feilzubietenden Liegenschaften pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Exekutionsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf denselben haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamt in Rakovitz sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogenen Liegenschaften erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe derselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden. Bei diesem Termine werden diese Liegenschaften auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben.

Hermannstadt, am 20. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angesommen am 15. u. 16. Juli 1863:

Stadt Wien:

Dr. Johann Major, Landtagsdeputirter, von Klausenburg. Wilhelm und Eduard Bing, Kaufleute, von Arab. Alexander Roth, Handlungsagent, von Temesvar.

Römischer Kaiser:

J. Philippovits, l. l. Postmeister, von Remsmarkt. Stefan Friedeich, Zeitungs-Correspondent, von Pest. Charlotte Decker, Violin-Virtuosin, von Ungolch.

Ungarische Krone:

Graf Andrass Gynla, Kommandant von Tisza, von Pest. Gabriel Daniel, Landtagsdeputirter, von Barygas.

Mediascher Hof:

Alexander Bobetiela, Ober-Capitan, Johann Florian, Ober-Hofstall, Joachim Murejian, Gerichts-Äffessor, von Mählsbach. Andreas Daniel, disp. l. l. Kreis-Commissar, von Mediasch. Konstantin Joan, Senator, Gabriel Muntean, Gymnasial-Direktor, Georg Baricz, Fabrik-Direktor, von Kronstadt. Salomon von Gajago, Grundbesitzer, von Nema. Gregor Simai, Grundbesitzer, von Somterel. Zacharias Granoß, Kaufmann, von S. Ujvar. Alois Fejer, Wirtschaftsdirektor, von Preßburg.

Kemüller:

Amalia Klein, Kaufmannsgattin, von Karlsburg. Julius v. Gjongradi, Gutsbesitzer, von Besed. Johann Bartha, Grundbesitzer, von Böhln. Josef v. Maurer, Grundbesitzer, von Kronstadt. Stefan v. Maurer, Karl v. Maurer, Grundbesitzer, von Urmös. Aron Moses, Handelsmann, von Karlsburg.

Drei Herzen:

Konrad Riedl, l. l. Beamter, von Fogarasz. Benedel von Bolbor, Grundbesitzer, von Venetze.

Wichtig für Bruchleidende.

Wer sich von der überausgehenden Wirksamkeit des berühmten Bruchheilmittels von dem Brucharzt Krüsi-Altherr in Gais, Kanton Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition dieses Blattes ein Schriftchen mit vielen hundert Zeugnissen in Empfang nehmen.

Zu der am 30. und 31. Juli d. J. stattfindenden Ziehung der großen von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung garantierten

Staats-Lotterie,

die bei 33,000 Loosen allein 18,200 Gewinne von Thlr. 100,000, 60,000, 40,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 1,000 u. s. w. enthält und in welcher nur Gewinne gezogen werden, sind Ganze Original-Lose à fl. 14, Halbe à fl. 7 und Viertel à fl. 3, 50 fr. ö. W. direct durch das unterzeichnete von der Herzogl. Regierung mit dem Verlaufe beauftragte Haupt-Depot zu beziehen. Die Gewinne werden in klingender Münze in allen Städten Deutschlands ausgebezahlt und die Einlage kann in österr. Papiergeld eingezahlt werden.

A. Grünebaum,
Arbeitsgenosse No. 69,
in Frankfurt am Main.

Listen werden gratis verabsolgt und amtliche Pläne der Bestellung beigegeben. (1)

Anzeige.

Ein leichter Koberwagen mit Federwerk und ganz komplett, sammt ein Paar kleinen braunen Pferden und Geschirr sammt allem Zugehör für billig zu verkaufen.

Wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

Aviso

für die Herrn Landtags-Gäste.

Der Gesertigte beehrt sich, den verehrten Herrn Landtagsgästen hiemit anzuzeigen, daß bei demselben vorzüglich gute Weine in großen und kleineren Quantitäten zu den billigsten Preisen zu haben sind.

Ein schönes geräumiges Lokale, nebst guten Speisen und höchster Bedienung erlaube ich mir besonders zu empfehlen.

Hermannstadt, am 16. Juli 1863.

Michael Bielz,
Gasthausbesitzer.

Universal-Sichtleintwand

gegen jede Art Leiden,

Sicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Gelenkschmerz), Rothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfschmerz, Kopfschmerz, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit sicherem Erfolge als erstes schnell und sicher helfendes Mittel anzuwenden.

in Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt starke für erkrankte Leiden à 2 fl. 10 kr. ö. W.

Ebenso das berühmte

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefrier) und Hühneraugen; ein Ziegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr., ist einzig und allein zu haben:

In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider.

Echt französischer Champagner garantirt, absolut Prima Qualität

à 4 fl. 25 kr. per Bouteille, zu haben bei J. F. Schneider, am großen Platz. 1-3

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 15. Juli 1863:

65, 53, 88, 5, 10.

Die nächsten Ziehungen sind am 25. Juli und 5. August 1863.